BO-Nr. 5335 - 14.10.2015 BO-Nr. 6242 - 17.11.2017 BO-Nr. 4303 - 06.08.2018

PfReg. E 5.9

Dienst- und Vergütungsordnung für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(DVO-Diakone)

mit Änderungen vom 17.11.2017 und vom 06.08.2018

0. Präambel

Die am 24. Februar 1994 von den deutschen Bischöfen verabschiedete "Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. Nr. 6 vom 17. März 1994)¹ als Ordnung für die Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt worden.² Die vorliegende Dienst- und Vergütungsordnung (DVO-Diakone) erfolgt auf der Grundlage dieser Rahmenordnung und konkretisiert und ergänzt Teil II (Dienstrechtliche Bestimmungen) als Ausführungsbestimmungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Der Ständige Diakon (im Folgenden als "Diakon" bezeichnet) ist gemäß c. 266ff. CIC Kleriker. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe³ erfolgt, untersteht der Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius. Er steht aufgrund der Inkardination in einem besonderen wechselseitigen Treueverhältnis zum Diözesanbischof. Der Bischof hat seinerseits die einem Kleriker im Rahmen des kirchlichen Rechts (vgl. c. 281 CIC) zustehenden Rechte zu sichern, die seine dienstliche Verwendung, die wirtschaftliche Versorgung sowie die geistliche Begleitung betreffen.

[ABl. 2018, 159-160, 330-331; 2015, 521-531]

Vgl. Die deutschen Bischöfe, Heft 50, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1994, in dem die maßgeblichen Bestimmungen des CIC berücksichtigt sind. Es gilt die Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt: Die Deutschen Bischöfe Nr. 101 vom 19. Mai 2015).

Weitere Grundlagen sind:

⁻ Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone (= RF)

⁻ Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (= DD).

Beide veröffentlicht in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls vom 22. Februar 1998 (Heft Nr. 132). Vgl. dazu die "Empfehlungen zur Umsetzung der 'Grundnormen' und des 'Direktoriums' für den Ständigen Diakonat vom 22.02.1998 in den deutschen Bistümern", Würzburg, 22. November 1999 (siehe Rahmenordnung, Ausgabe 1. Februar 2000), mit den Änderungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt im Amtsblatt am 19.06.2000 (BO Nr. A 1584, 19.06.2000, PfReg. E5.1).

Vgl. c. 266 § 1 CIC sowie Sacrum Diaconatus Ordinem 30.

§ 2 – Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach dem allgemeinen⁴ und partikularen Kirchenrecht⁵, insbesondere den Bestimmungen dieser Dienstordnung sowie den im Anhang aufgeführten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 – Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats

- (1) Das Dienstverhältnis des Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese, für deren Dienst der Diakon geweiht worden ist.⁶
- (2) Es wird unterschieden zwischen:
 - Diakon im Zivilberuf (DiZ),
 - Diakon im Hauptberuf (DiH),
 - Diakon im Ruhestand (DiR).

§ 4 – Der Diakon im Zivilberuf (DiZ)

- (1) Ein Diakon, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Einkünfte, Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht, wird nebenberuflich als Diakon im Zivilberuf eingesetzt. Der Diakon im Zivilberuf sorgt gemäß c. 281 § 3 CIC mit den Einkünften und Anwartschaften aus seinem Zivilberuf für sich und die Erfordernisse seiner Familie.
- (2) Der Diakon im Zivilberuf übt seinen nebenberuflichen Dienst in der Pastoral im zivilrechtlichen Sinn ehrenamtlich aus. Er erhält keine Vergütung oder Versorgung, sondern eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen⁷ sowie Fahrtkostenersatz nach den diözesanen Regelungen.
- (3) Der Diakon im Zivilberuf wird in der Regel im pastoralen Dienst an seinem Wohnort eingesetzt. Ein Einsatz auf übergemeindlicher Ebene und in der Kategorialseelsorge ist möglich. In diesem Fall wird er für die diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie einer konkreten Kirchengemeinde zugewiesen. Davon unberührt bleibt, dass ihm in besonderer Weise aufgegeben ist, "in der zivilberuflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen"⁸.
- (4) Der Diakon im Zivilberuf ist in der Regel außerhalb des kirchlichen Dienstes erwerbstätig. Er kann bei entsprechender Qualifikation einen Zivilberuf im nichtpastoralen kirchlichen Dienst (weiter) ausüben. Bei einer Anstellung als Mitarbeiter im nichtpastoralen Dienst nach AVO-

-

⁴ Codex Iuris Canonici, abgekürzt CIC.

Vgl. Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 24.02.1994 (Ausgabe 1. Februar 2000), mit den Änderungen der Ausgabe vom 1. Februar 2000 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt im Amtsblatt am 19.06.2000 (BO Nr. A 1584, 19.06.2000, PfReg. E 5.1).

⁶ Entsprechend berechnet sich die Jubiläumzeit von Diakonen nach dem Zeitpunkt der Diakonenweihe.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt derzeit monatlich 200 € mit Bezug auf § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz.

Vgl. Teil 1, Ziffer 2 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, 1994, S. 17. Der DiZ wird in der Regel einer konkreten Kirchengemeinde zugewiesen, übernimmt aber regelmäßig Dienste als Diakon in der jeweiligen Seelsorgeeinheit.

DRS sind die besonderen Rechte und Pflichten, die sich aus der Inkardination ergeben, zu berücksichtigen. Wer als Diakon im Zivilberuf in einem Beschäftigungsverhältnis im nichtpastoralen Dienst der Diözese steht und keine andere hauptberufliche Tätigkeit ausübt, erwirbt mit der Diakonenweihe den Anspruch auf Sustentation nach c. 281 CIC.

§ 5 – Der Diakon im Hauptberuf (DiH)

- (1) Diakon im Hauptberuf ist, wer durch den Diözesanbischof ernannt und als Kleriker hauptberuflich in Dienst genommen wurde.
- (2) Das Dienstverhältnis des Diakons im Hauptberuf ist ein Klerikerdienstverhältnis. Der Diakon im Hauptberuf hat Anspruch auf Sustentation gemäß c. 281 CIC. Er wird nach dem Kleriker-Dienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt; er erhält Vergütung bzw. Besoldung und Versorgung gemäß den hierfür erlassenen diözesanen Regelungen.
- (3) Diakone im Hauptberuf sind in der Regel keine Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Eine Mitwirkung der Mitarbeitervertretung in persönlichen Angelegenheiten findet bei Diakonen im Hauptberuf nicht statt.⁹
- (4) Grundsätzlich finden beim Diakon im Hauptberuf, soweit in der Dienstordnung nichts anderes geregelt ist und sich aus den Besonderheiten des Klerikerdienstverhältnisses nichts anderes ergibt, die jeweiligen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Regelungen (AVO-DRS) entsprechend Anwendung.¹⁰ Die Regelungen dieser Dienstordnung gelten vorrangig.
- (5) In den in § 28 Abs. 1 definierten Ausnahmefällen wird ein Diakon im Hauptberuf in ein kirchliches Beamtenverhältnis übernommen. Entsprechend kommen beim Diakon mit Beamtenstatus, soweit nichts anderes geregelt ist und sich aus den Besonderheiten des Klerikerdienstverhältnisses nichts anderes ergibt, die in der Diözese geltenden beamtenrechtlichen Regelungen zur Anwendung. 12
- (6) Wer hauptberuflich einen pastoralen Beruf im Dienst der Diözese ausübt, wird mit der Diakonenweihe Diakon im Hauptberuf.
- (7) Mit der Ernennung zum Diakon im Hauptberuf wird ein bestehendes kirchliches Arbeitsverhältnis aufgelöst und in ein Klerikerdienstverhältnis überführt.

Es kommt die MAVO in ihrer jeweiligen Fassung zur Anwendung. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 MAVO sind Geistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 (Dekanate) und Nr. 3 (Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Kirchenstiftungen) keine Mitarbeiter im Sinne der MAVO. Auf der Ebene der Diözese (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 MAVO) gelten Geistliche z. Zt. als Mitarbeiter. Gemäß § 3 Abs. 3 gilt für Diakone und andere Geistliche: "Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber dem Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt."

Die Jubiläumszeit zur Anwendung von § 23 Abs. 2 AVO-DRS berechnet sich bei Diakonen im Hauptberuf abweichend von § 34 Abs. 3 AVO-DRS (Beschäftigungszeit) ab dem Zeitpunkt der Weihe unter Einschluss von Vorzeiten im hauptberuflichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Vgl. auch unten § 28 (soziale Regelungen). Der "Normalfall", der in der Dienst- und Vergütungsordnung geregelt wird, ist der Diakon im Hauptberuf im Anstellungsverhältnis. Auf abweichende Regelungen für Diakone mit Beamtenstatus oder Diakone im Zivilberuf wird jeweils ausdrücklich hingewiesen.

Vgl. Kirchenbeamtenstatut für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – KBS – in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt: BO Nr. 6353, 10.12.2013, PfReg. F 1.1c, siehe auch: Rechtssammlung der Diözese, 2.2.3.6 – 25).

(8) Ein Diakon im Hauptberuf, der nicht in der Gemeindepastoral eingesetzt ist, kann in einer Kirchengemeinde nebenberuflich wie ein Diakon im Zivilberuf eingesetzt werden, soweit es mit seiner Haupttätigkeit vereinbar ist. 13

§ 6 – Änderung der Tätigkeitsform

- (1) Die festgelegte Tätigkeitsform kann auf Antrag geändert werden, und zwar sowohl vom Diakon im Hauptberuf zum Diakon im Zivilberuf als auch vom Diakon im Zivilberuf zum Diakon im Hauptberuf.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten aufseiten des Diakons. Der eine hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon im Zivilberuf muss über eine vom Diözesanbischof anerkannte zusätzliche Qualifikation verfügen oder sie erwerben; ein Wechsel in den hauptberuflichen Dienst ist in der Regel erst nach einer angemessenen Zeit als Diakon im Zivilberuf möglich, wobei von einem Zeitraum von wenigstens zwei Jahren ausgegangen wird.
- (3) Eine Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Diakon erfolgen. Ein Anspruch auf die Übernahme in den Dienst als Diakon im Hauptberuf besteht auch bei Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nicht.

§ 7 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

- (1) Diakone dürfen kein öffentliches Amt annehmen und in politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften nicht aktiv teilnehmen, damit sie nicht durch die Verquickung von weltlicher und kirchlicher Amtsausübung in Interessen- und Pflichtenkollision kommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs.
- (2) Dem Diakon im Hauptberuf sind alle Tätigkeiten in gleicher Weise untersagt, die gemäß cc. 285-287 CIC (vgl. auch c. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.
- (3) Unvereinbar mit dem Dienst eines Diakons im Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen und der Erfüllung des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision besteht. Jede beabsichtigte Änderung der zivilberuflichen Tätigkeit ist dem Diözesanbischof rechtzeitig anzuzeigen.

§ 8 – Ruhestand und Entpflichtung

- (1) Der Diakon im Hauptberuf beendet mit Ablauf des Monats, in dem er das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, seine hauptberufliche Tätigkeit. Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber kann er den Renteneintritt aufschieben, soweit dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Bei Diakonen mit Beamtenstatus kommen die jeweiligen beamtenrechtlichen Regelungen zum Ruhestand zur Anwendung.
- (2) In der Regel wird ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts bzw. der Pensionierung die Tätigkeitsform des Diakons im Hauptberuf einvernehmlich in die Tätigkeitsform des Diakons im Zivilberuf geändert.

-

Für den nebenberuflichen Auftrag in der Gemeindepastoral kommen die Regelungen für Diakone im Zivilberuf analog zur Anwendung (u. a. § 4 Abs. 2).

- (3) Aufgrund besonderer pastoraler und / oder personeller Erfordernisse kann ein Diakon im Hauptberuf, soweit dienstliche Belange und die gesundheitliche Situation dem nicht entgegenstehen, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus befristet¹⁴ tätig sein. Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der Diakon im Hauptberuf von seinem Auftrag entpflichtet.
 - (a) Ein Diakon im Anstellungsverhältnis erhält unter Anrechnung der Einkünfte aus der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente¹⁵ (Brutto) eine Aufzahlung zur aktiven Vergütung bei einem Dienstumfang von 100 %. Wird einvernehmlich ein geringerer Dienstumfang festgelegt, reduziert sich die Aufzahlung entsprechend.¹⁶
 - (b) Ein Diakon mit Beamtenstatus, der nach der Pensionierung¹⁷ den Dienst weiter ausübt, erhält eine Aufzahlung zur Pension und zu anderen arbeitgebermitfinanzierten Renten oder Versorgungsleistungen in Höhe der Differenz zur aktiven Besoldung bei einem Dienstumfang von 100 %. Wird einvernehmlich ein geringerer Dienstumfang festgelegt, reduziert sich die Aufzahlung entsprechend.
- (4) Der Diakon im Zivilberuf kann mit Beendigung seiner zivilberuflichen Tätigkeit von seinem nebenberuflichen Auftrag in der Pastoral entpflichtet werden. In der Regel wird er weiter als "Diakon im Zivilberuf" eingesetzt und erst mit Vollendung des 70. Lebensjahres von seinen Aufgaben entpflichtet. In begründeten Fällen kann die Beauftragung, soweit dienstliche Belange und die gesundheitliche Situation dem nicht entgegenstehen, zweimal um zwei Jahre sowie ein weiteres Jahr verlängert werden. Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Diakon im Zivilberuf von seinem Auftrag entpflichtet.
- (5) Nach der Entpflichtung durch den Bischof kann der Diakon im Ruhestand (DiR) in Absprache mit dem Priester, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat, einzelne Dienste weiterhin ausüben.¹⁸
- (6) Kann ein Diakon im Zivilberuf aus persönlichen oder pastoralen Gründen den Dienst auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.
- (7) Eine Verlängerung des Dienstes über die Regelaltersgrenzen hinaus erfolgt nur mit Zustimmung des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten bzw. des leitenden Pfarrers. Die Aufgaben sind verbindlich festzulegen (vgl. auch unten § 13). Anträge auf Verlängerung des Dienstes sind spätestens drei Monate vor dem Termin der vorgesehenen Entpflichtung mit positiver Stellungnahme des zuständigen Pfarrers nach vorheriger Beratung im Vertretungsgremium des Einsatzbereichs (d. h. in der Regel im Kirchengemeinderat) beim Beauftragten für die Personalführung einzureichen.

¹⁴ Z. B. bis zu einer Wiederbesetzung.

Zusatzversorgung aus der ZVK-Pflichtversicherung beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und / oder einer anderen Betriebsrente, Einkünfte aus freiwilliger Höherversicherung oder sonstiger privater Altersvorsorge werden nicht angerechnet.

Bei einem Dienstumfang von 75 % wird die Aufzahlung um 25 %, bei einem Dienstumfang von 50 % entsprechend um 50 % reduziert. Bei einem Dienstumfang von 25 % ist auch eine Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung möglich.

Die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand für Beamte liegt z. Zt. bei 67 Jahren. Die Pensionierung kann um ein Jahr auf 68 Jahre aufgeschoben werden.

Die beratende Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat endet mit der Entpflichtung; ebenso die allgemeine Traudelegation. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Diakone im Zivilberuf entfällt.

§ 9 – Wechsel des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Diakons kann gemäß cc. 267-270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.
- (2) Das Dienstverhältnis eines Diakons im Zivilberuf wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von c. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Diakon im Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons im Zivilberuf. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons im Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon im Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 10 – Beendigung des Klerikerdienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes gemäß c. 290 CIC.
- (2) Der Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe, durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.
- (3) Im Falle einer Suspendierung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten festgelegt (vgl. c. 1333 CIC).
- (4) Bei Verlust des Klerikerstandes oder bei einer gänzlichen Suspendierung eines Diakons im Hauptberuf soll mit Ausnahme der in c. 290 n. 2 CIC vorgesehenen Fälle eine Beschäftigung in kirchlichen Einrichtungen nach Maßgabe der gegebenen Umstände und der geltenden rechtlichen Regelungen angestrebt und ein Arbeitsverhältnis begründet werden.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 11 – Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner sollen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort ¹⁹ benannt werden.
- (2) Bei einem Diakon im Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Diakons im Zivilberuf.
- (3) Für seinen Dienst in der Pastoral ist der Diakon dem jeweils zuständigen Priester gegenüber verantwortlich, der mit der Leitung der Seelsorge beauftragt wurde.

Bei Diakonen im Hauptberuf wird auch die erste Tätigkeitsstätte benannt.

§ 12 – Versetzung

- (1) Der Diakon im Hauptberuf und der Diakon im Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Diakon zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons im Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

§ 13 – Aufgabenumschreibung

- (1) Auf der Grundlage des Ernennungsdekrets ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten Diakonie, Verkündigung und Liturgie zu erstellen. ²⁰
- (2) Der Diakon im Hauptberuf kann bei entsprechender Qualifikation schulischen Religionsunterricht erteilen.
- (3) Die Aufgabenumschreibung wird durch das Einvernehmen zwischen dem Diakon, seinem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Beauftragten für die Personalführung verbindlich.
- (4) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten des Diakons, berufliche und familiäre Situation) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 14 – Amtseinführung

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon in der Gemeindepastoral möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

§ 15 – Dienstsitz, Arbeitsplatz und Ausstattung

- (1) Der Diakon soll in der Nähe seines Dienstortes wohnen. Gegebenenfalls können dem Diakon im Hauptberuf der Wohnort und eine den familiären Umständen angemessene Dienstwohnung zugewiesen werden.²¹
- (2) Dem Diakon im Hauptberuf wird ein den pastoralen Erfordernissen angemessener Arbeitsplatz entsprechend den diözesanen Regelungen für hauptberufliche pastorale Dienste in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.²²
- (3) Die notwendige liturgische Kleidung soll die Dienststelle (z. B. Kirchengemeinde) oder Einrichtung zur Verfügung stellen.

Die inhaltliche Ausgestaltung und die Schwerpunkte des Dienstes orientieren sich an dem für die Diözese Rottenburg-Stuttgart erarbeiteten Berufsprofil des Diakons. Vgl. Berufsprofile 2 in: "Die pastoralen Ämter und Dienste – Priester, Diakon, Pastoralreferent/in, Gemeindereferent/in", hrsg. vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 11/2011.

Es wird keine mietfreie Wohnung zur Verfügung gestellt.

² Vgl. BO Nr. A 490/I, 15.02.1996, KABl. 1996, S. 71ff.

§ 16 – Reise- und Umzugskosten

- (1) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden entsprechend der AVO-DRS die Bestimmungen Anwendung, die für Beamtinnen und Beamte des Dienstgebers jeweils gelten.
- (2) Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten richtet sich nach den BO-Erlassen zur "Fahrtkostenerstattung für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und im Religionsunterricht" und den "Hinweisen zu Reisekostenabrechnungen für pastorale Dienste". ²³

§ 17 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit er erforderlich ist, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.
- (2) Die Aufgaben des Diakons im Hauptberuf sind so zu bestimmen, dass sie in der Regel innerhalb der allgemeinen im kirchlichen Dienst geltenden wöchentlichen Arbeitszeit²⁴ erfüllt werden können. Über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Dienstzeiten sind durch Freizeit auszugleichen.²⁵
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit wird in der Gemeindepastoral unter Einschluss von Sonn- und Feiertagen auf sechs Tage in der Woche verteilt. ²⁶ Dem Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sol-

_

BO Nr. A 1612, 28.03.1988 (Regelung für die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen) und BO Nr. A 4286, 07.09.1992; BO Nr. A 794, 29.03.2004 (Hinweise zu Reisekostenabrechnungen für pastorale Dienste).

Für Beamte gelten nach § 4 AzUVO 41 Stunden, für die übrigen Diakone im Hauptberuf sind dies nach AVO-DRS 39,5 Stunden.

Das Arbeitszeitgesetz gilt nicht für Kleriker (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 4 AZG). Vorhandene Gleitzeitregelungen können angewandt werden. Für Diakone gilt grundsätzlich "Vertrauensarbeitszeit". Das Führen eines Arbeitszeitnachweises ist freiwillig, kann aber im Einzelfall vom Beauftragten für die Personalführung angeordnet werden. Der Freizeitausgleich wird auf maximal 1 Tag pro Woche beschränkt. Darüber hinausgehende Zeiten bzw. zusammenhängende Tage sind mit dem unmittelbaren Vorgesetzten abzustimmen. Ein Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach AVO-DRS § 8 Nr. 1 (Zeitzuschläge) und Nr. 2 (Überstunden) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für vereinbarte Tätigkeiten außerhalb des regulären Dienstauftrags kann eine Vergütung nach § 8 Abs. 2 der AVO-DRS gewährt werden. Ein Ausgleich für Rufbereitschaft (vgl. AVO-DRS § 7 Nr. 4 und § 8 Nr. 5) wird für Diakone im Anstellungsverhältnis entsprechend gewährt, wenn dies für andere pastorale Dienste durch Dienstvereinbarung ausdrücklich vereinbart wurde. Für Diakone mit Beamtenstatus sind Rufbereitschaften grundsätzlich nur durch Freizeit auszugleichen.

Ist im Einsatzbereich, der Dienststelle bzw. Einrichtung, in der der Diakon tätig ist, eine 5-Tage-Woche üblich, gilt diese entsprechend auch für den Diakon.

- len; monatlich sollen zusammenhängend ein Samstag und ein Sonntag von dienstlichen Verpflichtungen frei sein.
- (4) Für den Diakon im Zivilberuf lässt sich die zeitliche Gestaltung des Dienstes mit Rücksicht auf seinen Zivilberuf nicht genauer bestimmen. Der Umfang des Dienstes ist auf der Grundlage der pastoralen Erfordernisse, der beruflichen und familiären Situation mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten zu besprechen. Im Jahresdurchschnitt sollten nach Möglichkeit vier Wochenstunden für die (gemeinde-) pastoralen Aufgaben und zwei Stunden für das diakonische Engagement am Arbeitsplatz und im Lebensraum nicht unterschritten werden.

§ 18 – Fortbildung, Exerzitien und Tagungen

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Für die Teilnahme an Exerzitien oder Besinnungstagen / geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC wird Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.²⁷
- (3) Für die Teilnahme an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen²⁸ wird bei Diakonen im Hauptberuf Dienstbefreiung bis zu sechs Tagen im Jahr²⁹ unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.
- (4) Die Teilnahme an Studientagen und Konferenzen auf Diözesan- und Dekanatsebene ist Teil des Dienstes.
- (5) Für den Diakon im Zivilberuf sind Fortbildungsmöglichkeiten so zu gestalten, dass er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 19 – Urlaub, Dienstbefreiung

- (1) Dem Diakon im Hauptberuf steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu.³⁰ Der Urlaubsanspruch des Diakons sowie seine Dienstbefreiung³¹ richten sich nach den für die Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen.³²
- (2) Für Diakone im Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit. Für Diakone im Zivilberuf, die im Ruhestand leben, ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.
- (3) Ein Diakon im Zivilberuf kann aus persönlichen Gründen befristet vom Dienst freigestellt werden.

Es erfolgt eine Freistellung nach § 29 (5a) AVO-DRS. Ist dieser Anspruch durch Teilnahme an fachlicher Fortbildung bereits erfüllt, können auf Antrag für die Wahrnehmung von Exerzitien darüber hinaus bis zu 5 (bzw. 6) Tage Dienstbefreiung gewährt werden (KABl. 10/94 vom 06.05.1994, II. Hinweise zu Fortbildungen, b), S. 122). Zur Teilnahme an Katholikentagen, Wallfahrten etc. nach § 29 Abs. 3 AVO-DRS können Diakone im Hauptberuf zusätzlich bis zu drei Tage Dienstbefreiung erhalten. Der entsprechende Antrag ist über den Dienstvorgesetzten an den Beauftragten für die Personalführung in der HA V – Pastorales Personal – zu richten.

Vgl. u. a. AVO-DRS § 5 "Qualifizierung". Der entsprechende Antrag ist über den Dienstvorgesetzten an den Beauftragten für die Personalführung / zuständigen Referenten der HA V – Pastorales Personal – zu richten.

Vgl. AVO-DRS § 29 Nr. 5a (Freistellung 5 Arbeitstage im Jahr bei einer 5-Tage-Woche / 6 Arbeitstage bei einer 6-Tage-Woche).

Vgl. AVO-DRS § 26 Nr. 1: bei einer Sechs-Tage-Woche 36 Tage, bei einer Fünf-Tage-Woche 30 Arbeitstage.

Vgl. AVO-DRS § 29, Arbeitsbefreiung.

Bei Diakonen mit Beamtenstatus gelten die jeweiligen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 20 – Dienstunfähigkeit

- (1) Bei Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist dem Bischöflichen Ordinariat an dem darauffolgenden Tag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann bereits ab dem ersten Tag verlangt werden. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit hervorgeht. Die ärztliche Bescheinigung ist auch nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung vorzulegen.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig ist.³³

§ 21 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen

- (1) Der Diakon soll an den Zusammenkünften des regionalen Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.
- (2) Der Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß c. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 22 – Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons
- (3) An den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst nimmt der Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen wenigstens von Zeit zu Zeit so festgesetzt werden, dass der Diakon im Zivilberuf (außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit) teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (4) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten Mit- und Aushilfen in anderen Kirchengemeinden oder in anderen, auch übergemeindlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.
- (5) Der unmittelbare Dienstvorgesetzte führt mit dem Diakon ein jährliches Mitarbeitergespräch entsprechend den diözesanen Regelungen.

.

Vgl. auch AVO-DRS § 3 Abs. 5.

§ 23 – Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.
- (2) Beschwerden über einen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (3) Der Diakon hat nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.
- (4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Vergütung und Versorgung der Diakone

§ 24 – Vergütung

- (1) Die Vergütung und Stufenzuordnung der Diakone im Hauptberuf erfolgt gemäß der Vergütungsordnung in Anlage D, die Bestandteil dieser Dienst- und Vergütungsordnung ist.
- (2) Diakone im Zivilberuf, die in den Hauptberuf wechseln, werden mindestens der Stufe 4 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet. Im Übrigen wird die Stufenlaufzeit der AVO-DRS angewandt.
- (3) Bei einer Höhergruppierung oder Neueingruppierung werden Diakone mindestens der Stufe 4 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet. Ausgenommen ist die soziale Besitzstandswahrung nach § 28 Abs. 3.34
- (4) Darf ein Diakon im Hauptberuf vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben, wird er freigestellt. Die Vergütung wird auf 80 % gekürzt. Dauert die Freistellung länger als sechs Monate, kann die Vergütung stufenweise auf bis zu 35 % des bisherigen Entgelts reduziert werden. Der Unterhaltsbeitrag wird nur befristet geleistet, sofern und solange der Diakon aus anderen Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Leistungen durch Dritte können angerechnet werden. Gegebenenfalls muss eine Erwerbsminderungsrente beantragt und in Anspruch genommen werden. Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Suspendierung und deren Folgen sind von dieser Regelung zur Freistellung nicht betroffen.
- (5) Die Besoldung der Diakone im Hauptberuf mit Beamtenstatus erfolgt nach den Regelungen für kirchliche Beamte der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchenbeamtenstatut KBS) bzw. der jeweils gültigen Besoldungstabelle für kirchliche Beamte. Die Eingruppierung erfolgt in die Gruppe der A-Besoldung für kirchliche Beamte, die der Entgeltgruppe der Vergütungsordnung für Diakone im Hauptberuf nach Abs. 1 entspricht.³⁵ Die Stufe der Besoldungsgruppe richtet sich nach den Regelungen des KBS zu den Erfahrungszeiten.

Bei einem Wechsel in den pastoralen Dienst vor Ort aus einer höher bewerteten Tätigkeit wird in der Regel eine Besitzstandswahrung in sinngemäßer Anwendung der Regelung für Priester (vgl. § 10 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, BO Nr. A 1737, 29.09.2003) gewährt.

³⁵ Vgl. § 24; EG 9 (entspricht A 9) bis EG 14 (entspricht A 14).

§ 25 – Vergütung im Krankheitsfall

- (1) Die Bezüge im Krankheitsfall richten sich bei Diakonen im Anstellungsverhältnis nach AVO-DRS § 22. Bei Diakonen mit Beamtenstatus finden die beamtenrechtlichen Regelungen Anwendung.
- (2) Besteht auch nach Ablauf der Bezugsdauer des Krankengeldes oder einer entsprechenden Leistung die Dienstunfähigkeit fort, hat sich der Diakon innerhalb einer Woche nach Erhalt des Schreibens der Krankenkasse / Krankenversicherung, dass der Anspruch auf Krankengeld bzw. eine entsprechende Leistung ausläuft, unverzüglich unter Berufung auf § 145 SGB III bei der Agentur für Arbeit zu melden, um seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und Krankenversicherung geltend zu machen. Solange der Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld I) gegeben ist, besteht kein Anspruch auf Zahlungen oder Hilfen durch den Dienstgeber.
- (3) Soweit nach Ablauf der Bezugsdauer des Leistungsanspruchs aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld I) über den Antrag auf Erwerbsminderungsrente noch nicht entschieden bzw. dieser Antrag abgelehnt wurde und die Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit weiter besteht, erhält der Diakon einen Unterhaltsbeitrag, der sich an der Höhe des Arbeitslosengelds I orientiert sowie den Beitrag zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung als Zuschuss, sofern und solange er aus anderen Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Leistungen durch Dritte können angerechnet werden. Für die Dauer des Verfahrens bis zur Genehmigung bzw. Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente wird die Zahlung unter Vorbehalt geleistet.

§ 26 – Krankenversicherung, Beihilfe

- (1) Bezüglich der Krankenversicherung der Diakone im Hauptberuf wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- (2) Für den Diakon im Hauptberuf wird ein Sterbegeld nach den Regelungen für Beschäftigte gewährt.
- (3) Der Diakon mit Beamtenstatus erhält Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall gemäß den geltenden beamtenrechtlichen Regelungen.

§ 27 – Versorgung

- (1) Der Diakon im Hauptberuf hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der für die pastoralen Mitarbeiter einschlägigen Bestimmungen.³⁶
- (2) Der Diakon mit Beamtenstatus erhält zusammen mit seiner Ernennung die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gemäß den jeweiligen beamtenrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Ein Diakon im Hauptberuf, der zu Beginn seiner hauptberuflichen Tätigkeit keine Anwartschaft auf eine Betriebsrente aus einem kirchlichen, öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis hat oder dessen Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt unter dem voraussichtlichen Betrag in Höhe von 250 € (brutto) monatlich liegt, erhält bei der Anstellung in den Entgeltgruppen 9 bis einschließlich 12 einen Altersversorgungsbeitrag in Höhe der Entgeltgruppenzulage Nr. 1 der Anlage F zur AVO-DRS.³⁷ Die Inanspruchnahme schließt eine soziale Besitzstandswahrung nach § 28 Abs. 3 aus.

-

AVO-DRS § 25 (Betriebliche Altersversorgung) kommt entsprechend zur Anwendung.

³⁷ Über die Anlageform entscheidet der Diakon ohne Nachweispflicht nach eigenem Ermessen.

§ 28 – Soziale Regelungen

- (1) Ein Diakon im Hauptberuf, der sich vor seiner Weihe in einem Beamtenverhältnis kirchlicher oder öffentlich-rechtlicher Art befunden hat, wird in ein Beamtenverhältnis übernommen. Im Sinne sozialer Besitzstandswahrung kann abweichend von § 24 Abs. 5 die bisherige Besoldungsgruppe bis zur Endstufe A 14 übernommen werden.³⁸
- (2) Bei einem Diakon im Hauptberuf, der bereits vor seiner Weihe hauptberuflich im kirchlichen Dienst beschäftigt war, werden die Vorzeiten im kirchlichen Dienst berücksichtigt und erworbene Anwartschaften und Besitzstände gewahrt. ³⁹
- (3) Bei einem Diakon im Zivilberuf außerhalb kirchlicher Arbeitsverhältnisse kann beim Wechsel zum Diakon im Hauptberuf eine soziale Besitzstandswahrung entsprechend dem Einkommen im bisherigen Zivilberuf, jedoch maximal bis zur Stufe 5 der Entgeltgruppe 14 gewährt werden. 40
- (4) Der Diakon im Zivilberuf, der seinen Arbeitsplatz verliert und nach Ablauf der Bezugsdauer des Leistungsanspruchs aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld I) nicht in der Lage ist, mit Einkünften und Anwartschaften aus seinem Zivilberuf den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten, kann mit einem Tätigkeitsumfang von 35 % in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. Die Verpflichtung zur Selbstsorge nach c. 281 § 3 bleibt bestehen. Die Aufwandsentschädigung entfällt, solange Vergütung gewährt wird.
- (5) Beim Tod eines Diakons im Zivilberuf und eines Diakons im Ruhestand, der weiterhin seinen Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Beerdigungskosten in Höhe der Stufe 1 der EG 9 zur AVO-DRS gewährt.⁴¹

§ 29 – Sonstige Regelungen

- (1) In begründeten Fällen kann das Bischöfliche Ordinariat eine von dieser Ordnung abweichende Regelung treffen.
- (2) Über Einzel- bzw. Härtefälle (z. B. zur Versorgung eines Diakons und seiner Familie) entscheidet der Bischof nach billigem Ermessen.

4. Organisationsstruktur des Ständigen Diakonats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 30 – Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat

(1) Der Bischof bestellt einen "Bischöflichen Beauftragten für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat", zugeordnet der Hauptabteilung I – Ausbildung Pastorale Berufe, und einen "Bischöflichen Beauftragten für die Personalführung der Ständigen Diakone", zugeordnet der Hauptabteilung V – Pastorales Personal. Die Bischöflichen Beauftragten müssen Diakone oder Priester sein.

Vgl. oben § 5 Abs. 6 und 7; die Regelung betrifft zum Beispiel ehemalige Pastoral- und Gemeindereferenten

⁴⁰ AVO-DRS § 16 Abs. 5 kommt nicht zur Anwendung. Die Endstufe von A 14 entspricht Stufe 5 von Entgeltgruppe 14; diese ist identisch mit Stufe 6 der Entgeltgruppe 13 (für Pastoralreferenten und Diakone mit entsprechender Qualifikation).

Ein Anspruch nach § 23 Abs. 3 AVO-DRS oder nach beamtenrechtlichen Regelungen schließt einen Zuschuss nach § 28 Abs. 5 der DVO-Diakone aus.

³⁸ Vgl. oben § 5 Abs. 5.

- (2) Die Bischöflichen Beauftragten nehmen die ihnen übertragenen eigenständigen Aufgabenbereiche im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat wahr. Grundlegend und maßgebend sind die Weisungen des Bischofs.
- (3) Der "Bischöfliche Beauftragte für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat" ist als Ausbildungsleiter verantwortlich für die Anlage der Ausbildung. Er begleitet und verantwortet alle Schritte des Ausbildungsweges zum Diakonat; er muss auch gegenüber dem Bischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonat und die Zulassung zur Weihe beurteilen. ⁴² Der Beauftragte für die Ausbildung ist Leiter des diözesanen Ausbildungszentrums für den Diakonat in Heiligkreuztal. ⁴³
- (4) Der "Bischöfliche Beauftragte für die Personalführung der Ständigen Diakone" nimmt die delegierte Personalverantwortung⁴⁴ für die Diakone im Zivilberuf und im Hauptberuf und die "besondere Fürsorge"⁴⁵ für alle in der Diözese inkardinierten Ständigen Diakone wahr.
- (5) Ungeachtet der aufgeteilten Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche arbeiten die Bischöflichen Beauftragten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich wechselseitig in der Aufgabenerfüllung. Die konzeptionelle Weiterentwicklung des Diakonats verantworten sie gemeinsam.

§ 31 – Rat der Ständigen Diakone

- (1) Der Rat der Ständigen Diakone berät den Bischof bei der Planung, Koordinierung und Überprüfung des diakonischen Dienstes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Rat der Ständigen Diakone stellt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Diakone untereinander sowie gemeinsam mit den hauptamtlich für die Ausbildung und Personalführung der Diakone Verantwortlichen sicher. Er pflegt den Erfahrungsaustausch insbesondere mit Blick auf Belange, die Dienst und Leben des Ständigen Diakons betreffen, und sorgt sich um die Förderung des Ständigen Diakonats sowie die sozialen Belange der Diakone in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) In allen Fragen des Diakonats kann der Rat der Ständigen Diakone Anregungen und Empfehlungen an den Bischof geben.
- (3) Ihm obliegt die Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone und dessen Stellvertreters. Näheres regeln die Satzung und die Wahlordnung des Rates der Ständigen Diakone. 46

14

Vgl. Teil 1, Ziffer 4, Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, 1994, S. 20; vgl. auch Rahmenordnung S. 8 mit Bezug auf RF Nr. 21 (s. o. Anm. 2). In dieser Aufgabe wird er von der "Zulassungskommission" (Leiter der HA I – Ausbildung Pastorale Berufe, Leiter der HA V – Pastorales Personal – und beide Bischöfliche Beauftragte) unterstützt.

Zu den Aufgaben gehört die Organisation von Veranstaltungen zur Berufseinführung für neugeweihte Diakone in Kooperation mit dem Beauftragten für die Personalführung. Der Leiter des Ausbildungszentrums verantwortet auch die (in Kooperation mit anderen Diözesen durchgeführte) Weiterbildung für Diakone in Heiligkreuztal, an der die Diakone im Hauptberuf in der Anfangszeit ihres hauptberuflichen Dienstes in der Diözese teilnehmen. "Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen" (Rahmenordnung, a. a. O., S. 21 bzw. S. 8 mit Bezug auf RF Nr. 43 und 56; DD 61).

Der Beauftragte für die Personalführung ist der übergeordnete bzw. mittelbare Vorgesetzte der Diakone. Zu den Aufgaben gehören auch Personaleinsatz, Personal- und Berufsentwicklung, die Veranstaltung von Begegnungs- und Studientagen sowie die Sorge für die Fort- und Weiterbildung (intern in der Regel in Kooperation mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung in Rottenburg und dem Ausbildungszentrum in Heiligkreuztal). Jeder Diakon hat das Recht, sich mit persönlichen und beruflichen Anliegen unmittelbar an den Beauftragten für die Personalführung zu wenden.

Vgl. auch Rahmenordnung S. 8 mit Bezug auf DD Nr. 3 (s. o. Anm. 2).

5. Übergangsregelung

§ 32 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Dienst- und Vergütungsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die Diakone im Hauptberuf, die im Anstellungsverhältnis stehen und nach BAT vergütet werden, werden unter Wahrung des individuellen Besitzstandes in Anlehnung an die Ordnung zur Überleitung (AVO-DRS-Ü) zum 01.05.2016 in die AVO-DRS übergeleitet.⁴⁷
- (3) § 27 Abs. 3 der Dienst- und Vergütungsordnung findet auf Antrag auch für Diakone im Hauptberuf Anwendung, die bereits langjährig im Dienst stehen. Eine rückwirkende Verbesserung der Versorgung wird ausgeschlossen.
- (4) Die Fußnoten zur Dienst- und Vergütungsordnung sind Bestandteil ihrer Regelungen.
- (5) Entgegenstehende Regelungen werden mit Inkrafttreten der Dienst- und Vergütungsordnung aufgehoben.

Vgl. Satzung des Rats der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BO Nr. 5928, 21.11.2013, PfReg. E 5.1) sowie Wahlordnung gemäß § 4 der Satzung des Rats der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BO Nr. 5929, 21.11.2013).

Es wird auf der Grundlage von AVO-DRS-Ü vom 15.10.2010, zuletzt geändert am 16.01.2014, und der DVO-Diakone eine Überleitungsregelung für die bisher nach BAT vergüteten Diakone getroffen.

Anhang

Anlage A: Anzuwendende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland
- Partikularnorm Nr. 4 der DBK / KABl. 1995, 611 (Stundengebet der Ständigen Diakone)
- Partikularnorm Nr. 5 der DBK / KABl. 1995, 611 (Kirchliche Kleidung der Geistlichen)
- Die Ausbildung zum Ständigen Diakon in der Diözese Rottenburg-Stuttgart; Rechtssammlung der Diözese Nr. 2.1.3.1 – 8
- BO Nr. A 2245, 16.07.1996 (Richtlinie über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie)
- BO Nr. A 4286, 07.09.1992 (Fahrtkostenerstattung für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und im Religionsunterricht)
- BO Nr. A 794, 29.03.2004 (Hinweise zu Reisekostenabrechnungen für pastorale Dienste)
- BO-Nr. A 2175, 22.09.2004 (Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich)
- BO-Nr. A 3622, 16.07.1985 (Personalakte)
- BO-Nr. A 490/I, 15.02.1996 (Arbeitsplatzgestaltung der pastoralen Mitarbeiter bei den Kirchengemeinden)
- BO Nr. 5411, 14.11.2011 (Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Ständige Diakone)
- BO Nr. 5928, 21.11.2013, PfReg. E. 5.1 (Satzung des Rates der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart)
- BO Nr. 5929, 21.01.2013 (Wahlordnung gemäß § 4 der Satzung des Rats der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart)
- BO-Nr. 3919, 21.07.2015 PfReg. E 5.10 (Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Ständige Diakone in der Diözese Rottenburg-Stuttgart)

Anlage B: Außer Kraft gesetzte Regelungen

- BO Nr. A 2618, 31.10.1995 (Besoldungs-, vergütungs- und versorgungsrechtliche Regelungen)
- BO Nr. A 1584, 19.06.2000 (Änderung der Ordnung für Ständige Diakone)
- BO Nr. A 299, 31.01.1994 (Ständiger Diakon und öffentliches Amt)
- BO Nr. A 1578, 30.06.1997 (Ruhestand, Entpflichtung und Urlaub der Ständigen Diakone)
- BO Nr. A 967, 13.04.2004 (Erholungsurlaub)
- BO Nr. A 2056, 09.04.1991 (Sonderurlaub)

Anlage C: Vergütungstabelle

Es gilt die Entgelttabelle der AVO-DRS in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage D: Vergütungsordnung der Diakone im Hauptberuf

Entgeltgruppe 14

- 1. Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Fach katholische Theologie in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a).
- 2. Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Fach katholische Theologie in Stellen mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung und Bedeutung in Dienststellen auf Dekanatsebene (hierzu Protokollerklärung Nr. 2).

Entgeltgruppe 13

- 1. Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Fach katholische Theologie (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4).
- 2. Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in einem für die Tätigkeit des Diakons förderlichen Fach nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 12 (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5 und 6).

Entgeltgruppe 12

- 1. Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und abgeschlossener nichttheologischer wissenschaftlicher Hochschulausbildung in einem für die Tätigkeit des Diakons förderlichen Fach (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5).
- 2. Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) in Stellen mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung und Bedeutung in Dienststellen auf Dekanatsebene (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4).

Entgeltgruppe 11

- 1. Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und abgeschlossener förderlicher Hochschulausbildung (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 7, 8 und 9).
- 2. Diakone, nach längerer Tätigkeit in Entgeltgruppe 10, nach Absolvierung der "Weiterbildung für hauptberufliche Diakone in Heiligkreuztal", im Übrigen nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 10 (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 6, 8, 9 und 10).

Entgeltgruppe 10

Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und einer für die Tätigkeit des Diakons förderlichen Berufsausbildung oder einer vom Diözesanbischof anerkannten Zusatzqualifikation (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 9, 11 und 12).

Entgeltgruppe 9

Diakone im Hauptberuf mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) bis zum Abschluss einer für die Tätigkeit des Diakons förderlichen Zusatzqualifikation (hierzu Protokollerklärung Nr. 12).

Protokollerklärungen

- Nr. 1: Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung sind derzeit z. B.:
 - Bischöflicher Beauftragter für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat,
 - Bischöflicher Beauftragter für die Personalführung der Ständigen Diakone,
 - Referenten der Bischöflichen Kurie in den Hauptabteilungen I-XII bei entsprechender Stellenbewertung,
 - Bildungsreferenten in entsprechender Tätigkeit auf Diözesanebene,
 - Theologischer Referent im Caritasverband.
- Nr. 1a: Diakone in dieser Fallgruppe erhalten in Entwicklungsstufe 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1 zur AVO-DRS analog.
- Nr. 2: Stellen mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung und Bedeutung auf Dekanatsebene sind derzeit z. B.:
 - Betriebsseelsorger,
 - Dekanatsreferent,
 - Leitung der Klinikseelsorge oder Hochschulgemeinde analog der Regelung für Pastoralreferenten.
 - Sonderauftrag auf Dekanatsebene bei entsprechender Stellenbewertung.
- Nr. 3: Für Diakone der Entgeltgruppe 13 gilt die Regelung zur Endstufe (Stufe 6) der Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten in Entgeltgruppe 13 der AVO-DRS entsprechend.
- Nr. 4: Diakone mit Auftrag in der Sinnesbehindertenseelsorge, in der Seelsorge in Zentren für Psychiatrie (ZfP) oder in einer verantwortlichen Mitarbeit in einer Ethikkommission erhalten, entsprechend der Regelung für Pastoralreferenten unter Ordnungsziffer 4.4 zu Protokollerklärung Nr. 3 der Entgeltordnung zur AVO-DRS, eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 4 AVO-DRS analog.
- Nr. 5: Als für die Tätigkeit des Diakons förderliches Fach (Diplom, Master, Magister) kann unter anderem gelten:
 - Caritaswissenschaften,
 - Erziehungswissenschaften,
 - Pflegewissenschaften,
 - Psychologie / Beratung.
- Nr. 6: Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
- Nr. 7: Als für die Tätigkeit des Diakons förderliche Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom [FH]) kann unter anderem gelten:
 - Sozialarbeit, -pädagogik,

- Erziehungswissenschaften / Pädagogik,
- Religionspädagogik,
- Sozialwissenschaften.
- Nr. 8: Diakone dieser Fallgruppe erhalten nach einer Verweildauer von acht Jahren in Entwicklungsstufe 6 eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 4 AVO-DRS analog.
- Nr. 9: Bei Bischöflicher Beauftragung gemäß c. 517 § 2 erhalten Diakone eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 6 AVO-DRS analog.
- Nr. 10: Eine längere Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen dreijährigen Berufserfahrung vor.
- Nr. 11: Als für die Tätigkeit des Diakons förderliche Berufsausbildung kann unter anderem gelten:
 - Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Alten- und Familienpfleger,
 - Erzieher,
 - Familienhelfer / Dorfhelfer,
 - Heilerziehungspfleger,
 - Sozialsekretär,
 - Sozialwirt.
- Nr. 12: Eine vom Diözesanbischof anerkannte Zusatzqualifikation kann im sozialen, praktisch-theologischen oder diakonisch-caritativen Bereich erfolgen.

Anmerkung: Es gilt die Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 4 der Entgeltordnung zur AVO-DRS analog.